



## Memo zu Lizenzkriterium Ausbildung von Schiedsrichtern (DBV-Ligen)

Otto-Fleck-Schneise 12  
60528 Frankfurt/M.  
Tel. +49(69)-67726-856  
Fax +49(69)-67726-903

[www.baseball-softball.de](http://www.baseball-softball.de)  
[spielbetrieb@baseball-softball.de](mailto:spielbetrieb@baseball-softball.de)

### Erläuterung zu BuSpO Anhang 19 Artikel 4.5 / BuSpO Anhang 21 Artikel 4.5 – Lizenzkriterium Schiedsrichter

Im Rahmen der AfW Entscheidung zur Einführung eines Lizenzkriteriums zur Ausbildung von B Schiedsrichtern sind in den vergangenen Wochen Fragen zur Anwendung des LK aufgetreten. Der AfW hat sich in seiner Sitzung am 29.02.2020 mit diesen Fragen auseinandergesetzt und gibt folgende Erläuterung zur Regel:

1. Die Zweijahresfrist beginnt mit der Offseason 2020/2021. Das heißt eine etwaige erstmalige Sanktionierung der Stufe 1 erfolgt demnach also frühestens nach der Offseason 2022/2023 im Frühjahr 2023.
2. Eine Ausbildung von B Schiedsrichtern in der Offseason 2019/2020 kann auf Antrag angerechnet werden.
3. Es handelt sich um feste und nicht rollierende Fristen. Die nächste Zweijahresperiode beginnt für alle Teams der Bundesligen Baseball/Softball mit der Offseason 2023/2024
4. Eine Anrechnung der Ausbildung mehrerer B Schiedsrichter innerhalb einer Periode für die nächste(n) Perioden ist nicht vorgesehen.
5. Da es sich um eine Ausbildungsinitiative handelt, die zu einer Nettovergrößerung der Anzahl von B lizenzierten Schiedsrichtern führen soll, wird der aktuelle Bestand an B lizenzierten Schiedsrichtern in den Vereinen nicht berücksichtigt.
6. Der ausgebildete Schiedsrichter muss nicht Mitglied in Verein sein, der die Ausbildung meldet. Allerdings kann jeder neu ausgebildete Schiedsrichter selbstverständlich nur dem Ausbildungskontingent eines Vereins angerechnet werden.
7. Eine erfolgreiche Ausbildung bedeutet, dass der Teilnehmer den Lehrgang mit der Erlangung der B-Lizenz abschließt.
8. Sollte ein Lehrgang bzw. das Lehrgangsergebnis zum Ende der Zweijahresperiode noch nicht beendet sein bzw. das Ergebnis noch nicht vorliegen, wird die eventuelle Sanktionierung (nur bei Geldstrafe) bis zum Vorliegen des Ergebnisses zurückgestellt.
9. Sollte sich ein Verein in der Sanktionsstufe 3 befinden und ein Lizenzentzug drohen, ist die erfolgreiche Ausbildung bis spätestens zur AfW Sitzung, in der über die endgültige Zusammensetzung der Ligen für die kommende Saison entschieden



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages





wird (Dezember) nachzuweisen. Der betroffene Verein wird rechtzeitig über diese Frist informiert.

10. Die Anzahl der auszubildenden B Schiedsrichter ist unabhängig von der Anzahl der in den DBV Ligen gemeldeten Mannschaften.

11. Sollte ein Verein durch Abstieg in einem Jahr keine Mannschaft in den DBV Ligen haben beginnt die Frist zur Ausbildung von neuem und der Verein befindet sich wieder in der Sanktionsstufe 1.

12. Vereine, die aus den Verbandsligen in die DBV Ligen aufsteigen, sind sofern sie im Laufe und nicht zu Beginn einer Zweijahresperiode aufsteigen, von der Ausbildungspflicht befreit.

13. Ein ehemaliger B-Lizenz Schiedsrichter, der nach Rückstufung auf die C-Lizenz erneut die B-Lizenz erwirbt, wird als neu ausgebildeter B Schiedsrichter im Sinne der Vorschrift gewertet.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

